



***Bauvorhaben „Vorderer Sägacker“
Schluchsee / Schw.***

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

	<p>Freiburg, 22.01.2025</p> <p>EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring Stefan-Meier-Str.47 79104 Freiburg</p> <p>Bearbeitung Dipl. Ing. (FH) Andre Toth</p> <p>Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil: 0175/3779252 Mail: toth@epe-gutachten.de www.epe-gutachten.de</p> <p></p>
---	---

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	9
4	REPTILIEN	11
4.1	Bestand / Ergebnis	11
5	VÖGEL	13
5.1	Bestand	13
5.2	Auswirkungen	15
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	17
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	17
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
6	FLEDERMÄUSE	20
6.1	Bestand	20
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	21
7	LITERATUR	22

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens	1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: Hansert + Partner 2023).....	1
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)	5
Abbildung 6: Blick auf Flst 179/5 Richtung Westen (April 2024)	5
Abbildung 7: Blick auf Flst 179/5, 179 und 4044 Richtung Norden und Osten (April 2024)	6
Abbildung 8: Blick auf Böschung und Gehölzreihe am Rand von Flst 179/5 (April 2024)	6
Abbildung 9: Bachlauf und Gehölzreihe am Nordrand von Flst 179/5 (April 2024)	7
Abbildung 10: Baumgruppe mit Fichte am Westrand von Flst 179/5 (April 2024)	7
Abbildung 11: Blick auf Flst 179 und 4044 in westliche Richtung (August 2024)	8
Abbildung 12: Lage der ausgelegten Künstlichen Verstecke im Eingriffsbereich	11
Abbildung 13: Gelege der Kohlmeise in der Gehölzreihe am Nordrand (29.04.2024).....	13
Abbildung 14: Lage der Revierzentren im Untersuchungsjahr 2024	15
Abbildung 15: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein).....	17
Abbildung 16: Baumhöhle in Birke am Nordrand der Vorhabensfläche.....	20



1 Anlass

Planvorhaben

In Schluchsee/Schwarzwald ist auf den Flst.179, 179/5 und 4004 der Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Stellflächen geplant. Um das Planvorhaben umzusetzen, müssen Wiesen- und geringfügig Gehölzflächen überbaut werden.

Konkrete Bauzeiten bzw. eine Bauphasenplanung liegen momentan nicht vor.

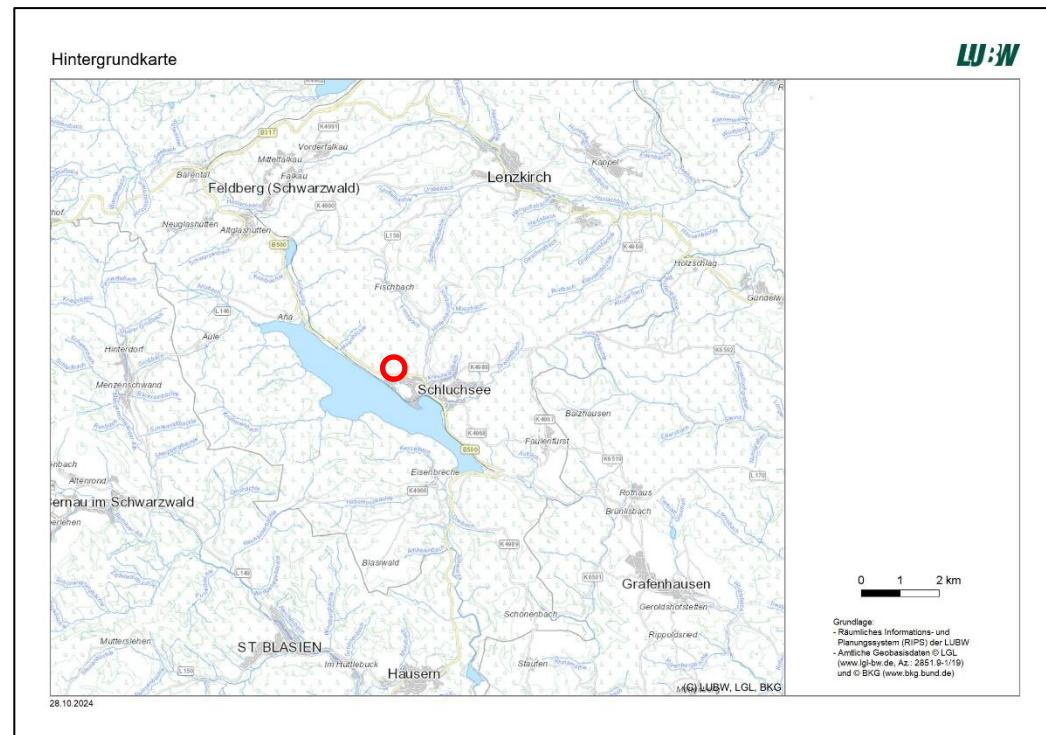


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens

Bauvorhaben



Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: HANSERT + PARTNER 2023)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-



Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

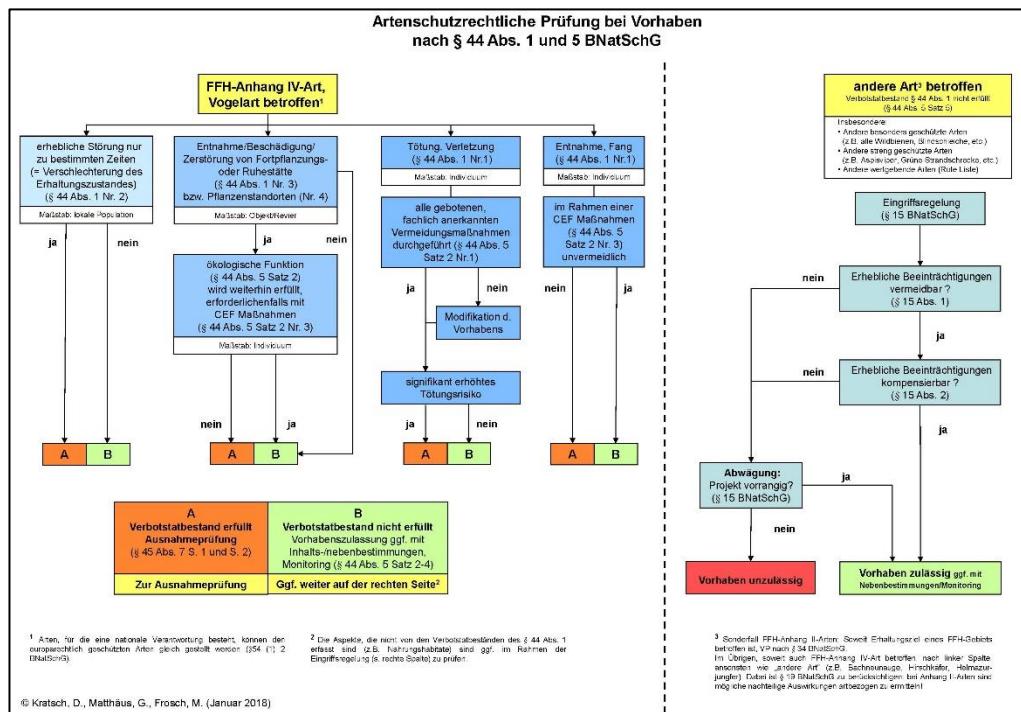


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)



2

Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das etwa 8000 m² große Untersuchungsgebiet (UG) liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Schluchsee / Schwarzwald, in der Gemarkung Schluchsee auf einer Höhe von etwa 940 m ü. NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet im „Hochschwarzwald“ bzw. in der Großlandschaft „Schwarzwald“.



Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)

Kurz- beschreibung

Der Geltungsbereich besteht aus den Flst. 179/5, 4004 und 179. Fast die gesamte Fläche besteht aus einer mäßig artenreichen Fettwiese mit stellenweise auftretenden Feuchtigkeitszeigern.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein schmaler Bachlauf im Charakter eines Grabens der am Ostrand, Richtung Straße Wolfsgrund in eine unterirdische Verdolung mündet. Entlang des Grabens befindet sich eine Gehölzreihe von 13 Birken mit Findlingen sowie Einzelgehölze (Ahorn, Kirsch, Fichte) bzw. eine Baumgruppe aus überwiegend Fichten (Westrand).

Eingriffe in die Gehölzreihe sowie des Grabens sind nicht geplant.



Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumliche-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

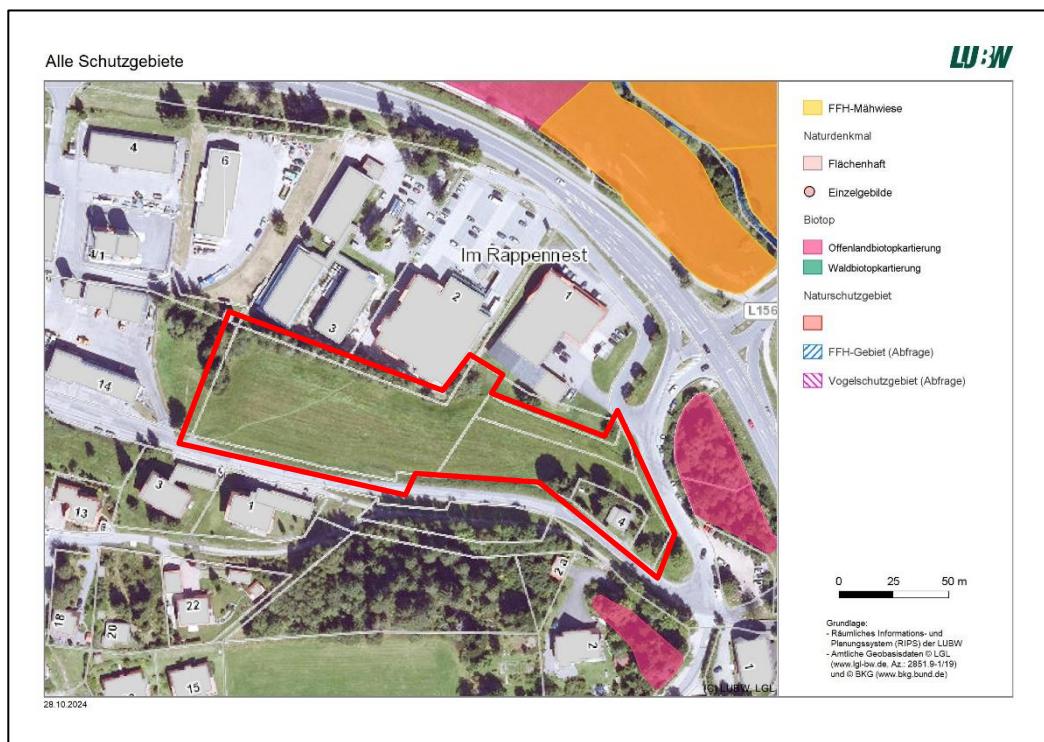


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Flst 179/5 Richtung Westen (April 2024)



Abbildung 7: Blick auf Flst 179/5, 179 und 4044 Richtung Norden und Osten (April 2024)



Abbildung 8: Blick auf Böschung und Gehölzreihe am Rand von Flst 179/5 (April 2024)



Abbildung 9: Bachlauf und Gehölzreihe am Nordrand von Flst 179/5 (April 2024)



Abbildung 10: Baumgruppe mit Fichte am Westrand von Flst 179/5 (April 2024)



Abbildung 11: Blick auf Flst 179 und 4044 in westliche Richtung (August 2024)

**3****Methodik und Untersuchungsumfang**

Am 14.03.2023 erfolgte eine Relevanzprüfung für das Bauvorhaben (Faktor Grün 2023). Diese ergab, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse und Reptilien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Demzufolge wurde der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) sowie auf planungsrelevante Beobachtungen eingegrenzt. Insgesamt fanden 5 Untersuchungen im Jahr 2024 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
29.04.2024	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Fledermäuse (Quartiere) Erfassung Brutvögel, Auslegen Künstliche Verstecke Reptilien	Bewölkt, 7°C
13.05.2024	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse (Quartiere)	Auflockernd, 18°C
18.06.2024	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse (Quartiere)	Sonnig, 23°C
07.07.2024	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse (Quartiere)	Heiter/wolkig, 21°C
25.08.2024	Erfassung Reptilien	Sonnig, 24°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an insgesamt vier Terminen im Jahr 2024 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet 4 Reptilienbleche (Größe der Bleche 1,1m*0,5m) ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Bereichen an Gehölzrändern verteilt. Die Verstecke werden besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. kühler Witterung (HACHTEL ET AL 2009) angenommen.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten 4 Begehungen im Zeitraum April - Juli 2024, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Das UG wurde auf die Randbereiche der Eingriffsfläche bis zu einem Radius von ca. 50m eingegrenzt. Erfassungen, die über den Radius hinausgingen, wurden mitaufgenommen, wenn diese signifikant waren (z.B. Horststandorte, Arten mit dem Schutzstatus der Vorwarnliste B/W und höher, streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Diese Arten werden zudem als besonders planungsrelevante Arten eingestuft.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und



die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gehölzen können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Der Gehölzbestand wurde regelmäßig auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen an Gehölzen wurden während regelmäßig mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) bzw. mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Nahrungs- und/oder Fellreste) überprüft.

Eine Abfrage der AGF (Arbeitsgruppe Fledermäuse) Baden-Württemberg am 24.05. 2024 ergab, dass sich keine bekannten Quartiere innerhalb der Eingriffsflächen und im Umfeld des Bauvorhabens befinden.

Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.



4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Übersicht

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2024 (vgl. Tabelle 1) wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saum- und Böschungsbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht.



Abbildung 12: Lage der ausgelegten Künstlichen Verstecke im Eingriffsbereich

Unter dem künstlichen Versteck Nr.3 wurde an 2 von 4 Begehungen jeweils eine adulte Blindschleiche nachgewiesen. Die weit verbreitete und momentan ungefährdete Blindscheiche als besonders geschützte Art wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Tabelle 2: Schutzstatus der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	§§	RL D	RL BW
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	N	N

FFH RL: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten

Anhang IV: streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

§§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 13 und 14 vom 1. März 2010. b = besonders geschützt, s = streng geschützt
PL D: Rote Liste Deutschland, Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020); Rote Liste und Gesamtartenliste der

RI_BW: LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Gefährdungsgrad: N = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste 3 – gefährdet, 2

Gefährdungsgrad: N = momentan nicht gefährdet, D = Bedrohungslage deutlich, V = Verteilung der Verwahnmöglichkeiten gefährdet, Z = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen



Weitere bzw. streng geschützten Reptilienarten wurden innerhalb des UG im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt.

Da keine streng geschützten Reptilien im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandlos.

Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.



5 Vögel

5.1 Bestand

**Bestand
Lebensraum
und Individuen**

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten registriert. Davon wurden 16 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb bzw. im Grenzbereich der geplanten Vorhabensfläche wurden Brutstätten von Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Girllitz Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen sowie Wacholderdrossel festgestellt.

Als Brutstätten wurden im weiteren Umfeld des Bauvorhabens vor allem Gebäude (Haussperling, Hausrotschwanz, Star) und Gehölze (z.B. Gimpel, Zilpzalp) genutzt.

Mauersegler und Mehlschwalben nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd. Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.



Abbildung 13: Gelege der Kohlmeise in der Gehölzreihe am Nordrand (29.04.2024)

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Der Rotmilan gilt darüber hinaus als streng geschützt. Er wurde jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Als Brutvögel des (erweiterten) Untersuchungsgebiets mit besonderer Planungsrelevanz wurden Haussperling und Star gewertet. Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RYSLAVY ET AL. 2020) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste und der



Star gilt als gefährdet. Gemäß der landesweiten Roten Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um regional typische Arten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzen handelt die im Umfeld des Untersuchungsgebietes brüten.

Tabelle 3: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	b	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b	
4	Elster	<i>Pica pica</i>	N	*	*	b	
5	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	*	*	b	
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	*	*	b	
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	V	b	
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b	
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	V	b	
11	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	V	b	
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b	
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	b	
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	*	*	b	
15	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	s	x
16	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	*	*	b	
17	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*	b	
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	*	b	
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	b	
20	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	N	*	*	b	
21	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	*	*	b	
22	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	*	*	b	

23	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	*	*	b	
----	----------	-------------------------------	---	---	---	---	--

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überfliegend

RL D: RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavý, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährdungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt



Abbildung 14: Lage der Revierzentren im Untersuchungsjahr 2024

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebedingt erfolgt ggf. der Flächenverlust von Bruthabiten zwei häufiger, frei brütenden Vogelarten (Buchfink, Wacholderdrossel) sowie der kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust dieser Brut- und Nahrungshabitate kann jedoch durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen kompensiert werden kann. Eingriffe in Höhlenbäume erfolgen nicht. Die Gehölzreihe entlang des Grabens mit Baumhöhlen bleibt vollständig erhalten.

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der Wohn- und Parkeinheiten zu einer erhöhten Nutzungs frequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten



aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarte Siedlungsflächen, Straßen) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen Eingriffe in Gehölze die Bruthabitate von häufigen und momentan ungefährdeten Vogelarten (Freibrüter) darstellen. Diese Brutvögel sind in der Lage in benachbarte, ähnlich strukturierte Brutgebiete auszuweichen, um sich dort einen neuen Brutplatz zu suchen. Die vorgefundenen Arten dieser Brutgilden sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte in den zur Verfügung stehenden Strukturen zu suchen. Derartige innerörtliche Niststrukturen sind weit verbreitet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

Die Brutvögel in den anliegenden Siedlungsflächen verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind. Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegen bei den besonders planungsrelevanten Arten Haussperling (5m) und Star (15m) in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden.

Alle weiteren nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustellen während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Bratausfälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) der Siedlungslagen während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der Rotmilan ist nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist für ihn als unerheblich einzustufen, da sich seine Brutstätte bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Der anlage- und baubedingte Verlust von kleinräumigen Nahrungshabiten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen als unerheblich eingestuft werden.

5.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

Rückschnitt-/Rodungsfristen	Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.
Schonen Gehölzbestand	Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden. Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.
Ökologische Baubegleitung	Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden.



5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind durch die folgenden Maßnahmen auszugleichen.

Ausgleichspflanzungen / Herstellung Brutstrukturen

Als Ausgleich für den entstehenden Flächenentzug und dem Verlust von Gehölzstrukturen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen.

Des Weiteren sollten nicht bebaubare Grundstückszwickel möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Vorschlag Anbringen Nisthöhlen

Um Brutplätze für Höhlen- für Halbhöhlenbrüter im neuen Gebäudebestand anzubieten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) können relativ problemlos Halbhöhlenkästen in Form von Niststeinen (z.B. Typ Niststein) sowie Sperlingskoloniehäuser in die fertigen Außenfassaden eingearbeitet werden (vgl. Abbildung 15).

Die Nisthilfen sollten in etwa 3-5 m Höhe, in halbschattiger bis schattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden. An sehr sonnigen Südfassaden dürfen die Nisthilfen nicht angebracht werden.



Abbildung 15: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein))

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Altieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.



§ 44 (1) 2 Störungsverbot „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Durch die Beseitigung sämtlicher Nistplätze außerhalb der Brutzeit wird den Vögeln die Möglichkeit genommen im künftigen Baustellenbereich zu nisten.

Baubedingt erfolgen ggf. Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit. Da die Entwertung der baubedingt beanspruchten Brutplätze und die damit einhergehende Störung bereits vor der Brutzeit erfolgen, werden die Vögel ihre Brutplätze auf weniger gestörte Bereiche verlegen. Da es sich überwiegend um allgemein häufige Arten des Naturraumes handelt, ist von keiner Störung einer lokalen Population auszugehen.

Die Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da die Umgebung durch die Siedlungsbereiche und den Straßen bereits vorbelastet ist.

Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I entstehen nicht. Durch die Baumaßnahme finden ggf. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten (Gehölzbereiche im Baufeld) allgemein häufiger bzw. besonders geschützter Arten statt, die durch das Ausführen der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bei den Kartierungen im Frühjahr/ Sommer 2024 wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen. Von den 23 festgestellten Arten, kommen 2 Arten innerhalb des Vorhabensfläche als Brutvögel vor. Weitere Brutvogelarten (14) brüten im Umfeld des Bauvorhabens.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Bauvorhaben entstehen bauzeitliche Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere, ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Entfernung/Rodungen von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die den benachbarten Gehölzbeständen und Gebäuden brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutausfälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Rodungsfristen, Schaffung von extensiven Grünflächen, Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) und weiteren Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten.



Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.



6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Quartiere

In der Birkenreihe auf der Nordseite wurden geeignete Quartierstrukturen in Form von zwei Baumhöhlen festgestellt. Diese wurden regelmäßig (Termine siehe Tabelle 1) mit einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz überprüft.

Während der Untersuchungen 2024 konnten in diesen Bereichen keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fell- und Nahrungsreste, Todfunde) nachgewiesen werden.

Weitere Quartierstrukturen befinden sich nicht in der Vorhabensfläche.



Abbildung 16: Baumhöhle in Birke am Nordrand der Vorhabensfläche

Leitlinien und Jagdhabitare

Eine Leitlinienfunktion im Bereich des Grabens und der Gehölzreihe ist anzunehmen. Eingriffe in diese Strukturen erfolgen jedoch nicht. Ein Verlust der Leitlinienfunktion entsteht somit nicht.

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse kann angenommen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der umliegenden gleichwertig strukturierten Flächen, ist davon auszugehen, dass keine essenziellen Jagdhabitare durch das Vorhaben betroffen sind.



Fazit Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der regelmäßigen Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung der Baumhöhlen als Sommerzwischenquartiere ist jedoch nicht auszuschließen. Da jedoch in die Gehölze nicht eingegriffen wird bleiben diese Quartiermöglichkeiten erhalten.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Ergebnis Anhand des Untersuchungsergebnisses lassen sich anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna ausschließen. Die Gehölze mit Quartiermöglichkeiten am Rand der Vorhabensfläche wiesen keine regelmäßige Nutzung auf und bleiben von dem Bauvorhaben unberührt.
Einbußen von essentiellen Nahrungshabiten / Leitlinien entstehen durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht.
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



7 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNATSchG (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.
- TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.** Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>